



Informationen zur Altersrente (Grundversorgung)

Wann kann ich Altersrente beziehen ?

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze haben Sie einen Anspruch auf lebenslange Altersrente. Es hängt von Ihrem Geburtsjahr ab, wann Sie die Regelaltersgrenze erreichen:

Geburts-jahrgang	Regel-altersgrenze	Geburts-jahrgang	Regel-altersgrenze
1949	65 + 1 Monat	1958	65 + 10 Monate
1950	65 + 2 Monate	1959	65 + 11 Monate
1951	65 + 3 Monate	1960	66
1952	65 + 4 Monate	1961	66 + 2 Monate
1953	65 + 5 Monate	1962	66 + 4 Monate
1954	65 + 6 Monate	1963	66 + 6 Monate
1955	65 + 7 Monate	1964	66 + 8 Monate
1956	65 + 8 Monate	1965	66 + 10 Monate
1957	65 + 9 Monate	1966 oder später	67

Was muss ich tun, damit ich meine Altersrente ausgezahlt bekomme ?

Ihre Altersrente wird nur auf Ihren schriftlichen Antrag hin ausgezahlt. Sie erhalten von uns rechtzeitig, bevor Sie Ihre Regelaltersgrenze erreichen, ein Informationsschreiben und einen vorbereiteten Rentenantrag. Bitte senden Sie ihn ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück.

Muss ich meine Altersrente „punktgenau“ mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen ?

Nein. Sie können Ihre Altersrente auch früher, als vorgezogene Altersrente, oder später, als aufgeschobene Altersrente, in Anspruch nehmen.

Wann und wie kann ich meine Altersrente vorziehen ?

Sie können Ihre Altersrente frühestens 60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen.

Wenn Sie erst nach dem 31. Dezember 2011 Mitglied in unserem Versorgungswerk wurden, können Sie Ihre Altersrente frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Für das Vorziehen der Rente ist eine kurze schriftliche Mitteilung an uns, wann Sie Ihre Rente in Anspruch nehmen möchten, ausreichend.

Wirkt sich das Vorziehen der Altersrente auf die Rentenhöhe aus ?

Ja. Wenn Sie Ihre Altersrente vorziehen, verlängert sich Ihre Rentenbezugsdauer. Deshalb wird Ihre monatliche Rente gekürzt. Je früher Sie die Rente in Anspruch nehmen, umso höher ist die Kürzung. Wenn Sie beispielsweise Ihre Rente einen Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, beträgt die Kürzung 0,3 %. Wenn Sie Ihre Rente um 60 Monate vorziehen, beträgt die Kürzung 21,72 %. Eine umfassende Tabelle über die Höhe der Kürzungen enthält § 21 Absatz 2 unserer Satzung. Bitte beachten Sie, dass sich Ihre Rente infolge der bis zum Regelrentenbeginn ausbleibenden Beitragszahlungen im Vergleich zur Regelaltersrente zusätzlich vermindert.

Wenn Sie die vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen haben, ist diese Entscheidung unwiderruflich. Die damit verbundene Kürzung gilt für die gesamte Dauer Ihres Rentenbezuges und hat auch Auswirkungen auf eventuelle zukünftige Hinterbliebenenrenten. Deshalb sollten Sie sich diese Entscheidung sorgfältig überlegen. Wir beraten Sie gern. Rufen Sie uns einfach an.

Kann ich während des Bezuges einer vorgezogenen Altersrente Beiträge zahlen ?

Nein. Ab Beginn der Rentenzahlung können Sie keine Beiträge mehr leisten. Sie müssen aber Ihre Berufstätigkeit nicht einstellen. Ihr Einkommen wird nicht auf Ihre Rente angerechnet.

Wie und wie lange kann ich meine Altersrente aufschieben ?

Sie können Ihren Rentenbezug längstens bis zur Vollendung Ihres 69. Lebensjahres aufschieben. Hierzu genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an uns. Sie müssen sich nicht im Voraus festlegen, wie lange Sie Ihren Rentenbezug aufschieben möchten. Sie können jederzeit die Zahlung Ihrer Rente beantragen.

Welche Auswirkungen hat das Aufschieben der Rente auf die Höhe meiner Altersrente ?

Der Rentenaufschub erhöht Ihre Altersrente: Für jeden Monat des Rentenaufschubs erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 0,481 % auf die zum Regelrentenbeginn errechnete Altersrente. Diese Erhöhung gilt für die gesamte Dauer Ihres Rentenbezuges und wirkt sich auch auf eventuelle zukünftige Hinterbliebenenrenten aus.

Muss ich während der Rentenaufschubzeit Beiträge an das Versorgungswerk zahlen ?

Während der Rentenaufschubzeit sind Sie nur dann beitragspflichtig, wenn Sie eine angestellte Tätigkeit ausüben, für die Sie zugunsten des Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Ansonsten besteht während der Rentenaufschubzeit keine Beitragspflicht. Sie können wählen, ob Sie während der Rentenaufschubzeit Beiträge leisten möchten oder nicht. Die Höhe der Beiträge ist in einer Spanne von mindestens 5 % und höchstens 250 % des Regelbeitrages frei wählbar. Dabei haben Sie maximale Flexibilität: Sie können jederzeit die Zahlung beginnen, die Beitragshöhe verändern und die Zahlung einstellen. Hierfür genügt ein formloser Antrag.

Wie wirken sich Beitragszahlungen während der Rentenaufschubzeit aus ?

Beitragszahlungen während des Rentenaufschubes erhöhen Ihre Altersrente. Sie werden in der freiwilligen Höherversicherung verbucht. Dies ist ein vollständig kapitalgedecktes System. Dessen Rente setzt sich aus einem rechnungsmäßigen Rentenanspruch und möglichen Überschussanteilen zusammen. Die Höhe des rechnungsmäßigen Rentenanspruches hängt ab vom Lebensalter, in dem Sie den jeweiligen Beitrag entrichten. Details hierzu finden Sie in unserem Informationsblatt zur freiwilligen Höherversicherung.

Ich bin angestellt tätig und möchte meine Rente aufschieben. Wie kann ich erreichen, dass auch der Arbeitgeberzuschuss an das Versorgungswerk abgeführt wird ?

Die in unserer Satzung geregelte Beitragspflicht führt dazu, dass der Arbeitgeberzuschuss (und der von Ihnen selbst zu tragende Beitragsanteil) an uns abgeführt werden kann und damit Ihre Rentenanwartschaften erhöht. Die Beitragspflicht besteht während des Rentenaufschubs nur, wenn Sie eine angestellte Tätigkeit ausüben, für die Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Wir helfen Ihnen dabei, diese Befreiung zu erlangen. Bitte rufen Sie uns an.

Muss ich meine Berufstätigkeit aufgeben, wenn ich Altersrente beziehe ?

Nein. Sie dürfen neben dem Bezug Ihrer Altersrente weiterhin Ihren Beruf ausüben. Auch anderweitige Einkünfte werden nicht auf die Höhe Ihre Rente angerechnet.

Hinweis für privat Krankenversicherte: Die meisten Versicherungstarife sehen vor, dass die Krankentagegeldversicherung mit dem Bezug einer Altersrente endet. Bei Bedarf sollten Sie mit Ihrem Versicherer daher rechtzeitig über den Abschluss einer neuen Krankentagegeldversicherung sprechen.

Kann ich die Auszahlung meiner Rente auch rückwirkend beantragen ?

Nein. Wir zahlen Ihre Rente nur für den Zeitraum, der Ihrer Antragstellung folgt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen, aufschieben oder die Rente zum Regelrentenbeginn in Anspruch nehmen möchten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie vor dem gewünschten Auszahlungsbeginn einen Rentenantrag stellen. Eine rückwirkende Zahlung ist nur für maximal zwei der Antragstellung vorausgehende Monate möglich. Wir informieren Sie rechtzeitig, bevor Sie die Regelaltersgrenze erreichen.

Kann ich statt einer Rente die Auszahlung meiner Altersvorsorgeansprüche in einer Summe verlangen ?

Nein, eine solche „kapitalisierte“ Auszahlung ist nicht zulässig.

Wie berechnet sich meine Altersrente ?

Sie erwerben mit jeder monatlichen Beitragszahlung einen „Rentenbaustein“ (= Beitragsquotient). Seine Höhe bestimmt sich nach dem Verhältnis des geleisteten Beitrages zum 12fachen des Regelbeitrages. Die höchstmögliche Bausteinsumme pro Kalenderjahr beträgt somit 1. Bei Renteneintritt wird die Summe aller Rentenbausteine ermittelt und mit dem dann gültigen Rentenmultiplikator, der vom Aufsichtsrat festgelegt wird, multipliziert.

Der sich hieraus ergebende Wert wird um 2 ‰ für jedes Jahr, um das das Geburtsjahr höher ist als 1948, gekürzt. Hintergrund dafür ist die steigende Lebenserwartung, die zu einer längeren Rentenbezugsdauer führt und daher versicherungsmathematisch berücksichtigt werden muss.

Unsere Rentenbezieher erhalten während der Rentenbezugszeit im Durchschnitt eine beträchtlich höhere Summe ausgezahlt als die von ihnen jeweils geleistete Beitragssumme. Ermöglicht wird dies dadurch, dass unser Versorgungswerk über einen Kapitalstock verfügt, der Kapitalerträge abwirft. Die von Ihnen geleisteten Beiträge erhöhen diesen Kapitalstock. Die Kapitalerträge sind in der Ihnen gewährten Rente anteilig in Höhe der so genannten rechnungsmäßigen Verzinsung enthalten. Sie beträgt 4 % p.a.

Wie und wann wird meine Rente angepasst ?

Ihre Rente ist dynamisch. Sie wird regelmäßig angepasst, zu meist zum 1. Januar eines jeden Jahres. Über die Rentenerhöhung werden Sie vorab unterrichtet.

Wie wird meine Rente besteuert ?

Ihre Rentenbezüge unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Details finden Sie in unserem Informationsblatt zur Besteuerung von Renten.

Ist meine Rente kranken- und pflegeversicherungs-pflichtig ?

Wenn Sie privat krankenversichert sind, ändert sich durch den Rentenbezug für Sie nichts.

Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, unterliegt Ihre Rente der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Weitere Informationen haben wir für Sie in dem Informationsblatt zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammengestellt.

Ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung wird nicht gewährt.